

Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 29.11.1994

- in Kraft getreten am 01.12.1994 –

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	11.07.1995	§ 18	Reduzierung der Beträge	01.01.1995
2. Änderung	23.11.1995	§ 14 Abs. 3 § 19 Abs. 1 u. 2 d) § 25 Abs. 1 § 25 Abs. 3	Ergänzung Neufassung Neufassung Hinzufügung	01.01.1996
3. Änderung	04.09.1997	§ 17 Abs. 1, 2 u. 3 § 22 Abs. 2 u. 3	Erhöhung der Beträge Erhöhung der Beträge	01.08.1997
4. Änderung	21.11.1997	§ 24 Abs. 1	Neufassung	26.11.1997
5. Änderung	21.10.1999	§ 17 Abs. 6 § 22 Abs. 1 § 22 Abs. 2 § 22 Abs. 3 wird Abs. 2	Streichung Streichung Streichung Umbezifferung	01.10.1999
6. Änderung	22.12.1999	§ 17 Abs.2 § 24	Ergänzung Ergänzung	01.10.1999
7. Änderung	14.12.2000	§ 17 Abs. 7 § 26	Neufassung Neufassung	15.12.2000
8. Änderung	19.12.2001	§§ 17, 18, 19, 22, 23	€ - Umstellung mit Erhöhung der Beträge	01.01.2002
9. Änderung	19.11.2002	§ 17 Abs. 1 § 17 Abs. 7 § 21 Abs. 3 § 23 Abs. 2 § 26 Abs. 1	Ergänzung Streichung Neufassung Neufassung Neufassung	28.11.2002
10. Änderung	29.10.2004	§ 14 Abs. 2 Ziff. b	Änderung	30.10.2004
11. Änderung	22.06.2006	§ 17	Neufassung	29.06.2006
12. Änderung	06.09.2006	§ 23 Abs. 2 lit. e)	Neufassung	07.09.2006
13. Änderung	07.03.2007	§ 14 Abs. 1 lit. d)	Änderung	15.03.2007
14. Änderung	03.09.2007	§ 17	Neufassung	01.07.2007
15. Änderung	26.10.2007	§ 17 § 22 Abs. 2	Neufassung Streichung	01.07.2007
16. Änderung	19.12.2007	§ 10 § 15 Abs. 4	Neufassung Streichung	01.01.2008

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
		§ 17 § 21 Abs. 1 § 26	Neufassung Neufassung Streichung Anpassung an die neue Rechtschreibung Entfall der Fußnoten Korrektur GO NRW Bezeichnung Bürgermeister	
17. Änderung	02.09.2008	§ 20	Neufassung	01.10.2008
18. Änderung	30.10.2009	§ 7 § 14 § 17	Neufassung Neufassung Neufassung	05.11.2009
19. Änderung	02.07.2010	§ 12 a	Einfügung	08.07.2010
20. Änderung	07.02.2012	§ 17 Abs. 1 Satz 2 § 17 Abs. 4 Satz 3	Neufassung	16.02.2012
21. Änderung	12.07.2012	§ 17	Neufassung	01.05.2012
22. Änderung	15.10.2013	§ 1	Neufassung, Ergänzung	24.10.2013
23. Änderung	27.02.2014	§ 7 Abs. 1	Neufassung	28.02.2014
24. Änderung	15.07.2014	§ 14 § 17	Neufassung Neufassung	17.07.2014
25. Änderung	11.12.2014	§ 18	Ergänzung	18.12.2014
26. Änderung	18.03.2016	§ 17	Neufassung	01.01.2016
27. Änderung	10.11.2016	§ 23 Abs. 2 i) § 24 Abs. 2 § 17 Abs. 1 und 4 § 18 Abs. 1 und 2 § 19 Abs. 2	Streichung Ergänzung Neufassung Neufassung Neufassung	25.11.2016 01.01.2017
28. Änderung	15.12.2016	§ 17 Abs. 2 § 17 Abs. 9	Neufassung Ergänzung	01.01.2017
29. Änderung	13.07.2017	§ 17	Neufassung	01.08.2017

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
30. Änderung	05.10.2018	§ 24 Abs. 2 § 24 Abs. 3	Neufassung Einfügung	12.10.2018
31. Änderung	11.11.2020	§ 14 Abs. 2 § 17 Abs. 7 § 23 Abs. 2	Ergänzung Ergänzung Ergänzung	13.11.2020
32. Änderung	16.12.2020	§ 6 Abs. 3 § 16 § 18 Abs. 1 § 23 Abs. 2	Neufassung Streichung Neufassung Neufassung	18.12.2020
33. Änderung	08.03.2022	§ 6 Abs. 1	Neufassung	11.03.2022
34. Änderung	02.05.2023	§ 6 Abs. 3	Ergänzung	12.05.2023

Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 29.11.1994

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff., SGV 2023) hat der Rat der Stadt Erkrath am 24.11.1994 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Grundlagen, Gemeindegebiet und Bezeichnung

- (1) Die Stadt Erkrath erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle öffentlichen Aufgaben, die nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.
- (2) Das Gebiet der Stadt Erkrath wird begrenzt durch die Stadt Haan, die Stadt Hilden, die Stadt Düsseldorf und die Stadt Mettmann.
- (3) Die Stadt Erkrath führt die amtliche Zusatzbezeichnung „Fundort des Neanderthalers“.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Erkrath ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 14.09.1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Die Beschreibung des Wappens ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Der Stadt Erkrath ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 14.09.1977 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Beschreibung der Flagge ergibt sich aus der Anlage.
- (3) Die Stadt Erkrath führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel (Anlage).

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Rat bestellt. Sie ist dem Bürgermeister direkt zugeordnet. Sie nimmt ihre Aufgaben hauptamtlich und fachlich selbständig wahr.
- (2) Sie ist in allen gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten unverzüglich zu beteiligen. Sie nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskonferenz teil. Sie hat ein Mitzeichnungsrecht zu Rats- bzw. Ausschussvorlagen, die ihren Aufgabenbereich berühren. In allen Personalangelegenheiten, die die Gleichstellung von Frauen und Männern berühren, ist sie zu beteiligen.
- (3) Sie ist berechtigt, in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ihre abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vorzutragen. Dieses soll sie dem Bürgermeister vorab mitteilen.
- (4) Sie wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen und Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. In den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches führt sie ihre Öffentlichkeitsarbeit eigenständig.

§ 4

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden abhängig von der jeweiligen Stellenbesetzung in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Aushänge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine

Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner, die oder der seit mindestens drei Monaten in Erkrath wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Erkrath fallen.

Die Antragstellenden erhalten eine nur mit einem Hinweis auf das weitere Verfahren versehene Eingangsbestätigung.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Erkrath fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellenden sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder

4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Zuständig für die Beratung und Entscheidung der an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden ist der jeweils zuständige Ausschuss, soweit der Rat nicht nach § 41 Abs. 1 GO NRW selbst für die Entscheidung zuständig ist. Den Antragstellenden ist in dem jeweils fachlich zuständigen Gremium Gelegenheit zur Aussprache mit den Mitgliedern dieses Gremiums zu geben.
- (5) Die Einladung erfolgt durch den Bürgermeister.
- (6) Die Antragstellenden sind über die Stellungnahme zu ihren Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

§ 7

Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat gebildet. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon zehn gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und fünf gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- Für die gewählten Mitglieder des Integrationsrates können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Für die vom Rat bestellten Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vom Rat bestellt.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlichen vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 8

Seniorenrat

Es wird ein Seniorenrat gewählt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rates bedarf.

§ 9 Jugendrat

Es kann auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses ein Jugendrat gewählt werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rates bedarf.

§ 10 Bezeichnung des Rates und der Mitglieder des Rates

Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Erkrath“. Er besteht aus dem Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes) und den gewählten Mitgliedern (Ratsmitgliedern).

§ 11 Dringliche Entscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.
- (2) Vor der Unterzeichnung von dringlichen Entscheidungen sind die Fraktionsvorsitzenden über den Entscheidungsgegenstand zu unterrichten.

§ 12 Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat beschließt über alle ihm gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zugewiesenen Angelegenheiten sowie über die nicht auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Rat behält sich gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW das Recht vor, Angelegenheiten, die er auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister übertragen hat, in die eigene Entscheidungsbefugnis zurückzunehmen.

§ 12 a Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen

Der Rat der Stadt Erkrath behält sich die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten der Gemeinde verändern, vor. Der Rat überträgt diese

Entscheidung an den Haupt- und Finanzausschuss, der sie gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW im Einvernehmen mit dem Bürgermeister trifft.

§ 13

Verfahren des Rates

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 14

Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

(1) Gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW bildet der Rat einen Hauptausschuss, der auch die dem Finanzausschuss gesetzlich übertragenen Aufgaben übernimmt und die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss hat.

Gesetzlich zu bildende Pflichtausschüsse sind:

- a) Jugendhilfeausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Betriebsausschuss
- e) Wahlausschuss

(2) Außerdem werden gemäß § 57 Abs. 1 GO NRW folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Schulausschuss
- b) Ausschuss für Sport und Kultur
- c) Ausschuss für Soziales und Wohnen
- d) Ausschuss für Umwelt und Planung
- e) Mobilitätsausschuss
- f) Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
- g) Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten
- h) Bauausschuss

(3) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt der Rat. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

Soweit Sonderausschüsse in Frage kommen, sind die hierzu ergangenen Vorschriften zu beachten. Weitere Ausschüsse und Arbeitskreise kann der Rat nach Bedarf einsetzen.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren bestimmt sich nach § 58 GO NRW. Abweichend davon wählen die Mitglieder der Arbeitskreise ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

- (4) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien auf (Zuständigkeitsordnung).

§ 15

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Rates vor und entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die nach § 14 dieser Satzung gebildeten Ausschüsse entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel eigenverantwortlich.

- (2) Vorbereitung und Durchführung der Ausschusssitzungen und das Verfahren in den Ausschüssen regelt sich nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse; die Zuständigkeiten der Ausschüsse regeln sich nach der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erkrath.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 16

gestrichen

§ 17

Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Für Fraktionssitzungen werden höchstens 25 Sitzungsgelder im Jahr gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes, ebenso die der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters, der Fraktionsvorsitzenden sowie der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, richtet sich nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Ebenso wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Arbeitskreis-, Beirats- und Unterausschusssitzungen, sofern diese durch Ratsbeschluss gebildet und besetzt werden, sowie dem Integrations-, Jugend- und Seniorenrat gezahlt.

- (2) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner (Ausschussmitglieder) erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an den gemäß Absatz 1 gebildeten Arbeitskreis- und Beiratssitzungen. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Für Fraktionssitzungen werden höchstens 25 Sitzungsgelder im Jahr gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Fraktionssitzungen sind entsprechend § 45 Abs. 5 GO NRW auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).
- (4) Im Falle von Sitzungsververtretungen wird nur ein Sitzungsgeld an die Erstunterzeichnenden der Anwesenheitsliste gezahlt.

Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.

- (5) Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Stellvertretende Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der gemäß Absatz 1 gewährten Aufwandsentschädigung nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Es wird dann der höhere Betrag gezahlt.
- (7) Gemäß § 46 GO NRW werden folgende Ausschüsse der Stadt Erkrath von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden ausgenommen:
 - a) Jugendhilfeausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Betriebsausschuss
 - d) Schulausschuss
 - e) Ausschuss für Sport und Kultur
 - f) Ausschuss für Soziales und Wohnen
 - g) Ausschuss für Umwelt und Planung
 - h) Mobilitätsausschuss

- i) Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
- j) Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten
- k) Bauausschuss

§ 18

Zuwendungen an die Fraktionen

- (1) Die Fraktionen erhalten für ihre Sachausgaben von der Stadt jährliche Zuwendungen in folgender Höhe:
 - einen Sockelbetrag von 2.000,-- €
 - je Ratsmitglied 300,-- €.
- (2) Einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten eine jährliche Zuwendung in Höhe von 300,-- €.

§ 19

Verdienstauffallentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (Ausschussmitglieder) haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.
- (2) Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.

Der Regelstundensatz wird auf 20,00 € festgesetzt.

- b) Abhängig Beschäftigten wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall ersetzt, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstauffall nachweisen können, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen; höchstens wird jedoch der Regelstundensatz erstattet.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 25,00 € je Stunde überschreiten.
- (3) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des Absatz 1 gilt für im Haushalt Tätige und selbstständig Beschäftigte die Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12.00 bis 13.00 Uhr an den Tagen von Montag bis Freitag.

§ 20

Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern

- (1) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern werden durch den Bürgermeister genehmigt. Es wird außerdem auf die geltenden Vorschriften der Entschädigungsverordnung hingewiesen. Die Reisekostenvergütung wird nur für vorher genehmigte Dienstreisen gewährt.
- (2) Der Bürgermeister erstattet im Nachgang im Haupt- und Finanzausschuss Bericht über mehrtägige Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern.

§ 21

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt. Über solche Verträge ist im Rat oder im entsprechenden Ausschuss zu berichten.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 22

Bürgermeister

Der Rat wählt ohne Aussprache zu Beginn der 1. Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Er legt gleichzeitig die Reihenfolge fest, in der die Stellvertreter zur Vertretung befugt sind.

§ 23

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt vor, wenn die Sache nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den üblichen Geschäften zählt.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt:
- a) privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche der Stadt (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) niederzuschlagen oder zu erlassen, wenn die Ansprüche wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z. B. Tod, Auswanderung usw.) nachweisbar nicht einziehbar sind oder die Kosten der Beitreibung in keinem Verhältnis zu dem geschuldeten Betrag stehen. Der Bürgermeister berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss jährlich über die Fälle, die 5.000 € im Einzelfall überschreiten,
 - b) Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gegen Gemeindebedienstete aus Amtshaftung mit Zustimmung des Hauptausschusses vorzunehmen,

- c) Klagen und Rechtsbehelfe, auch im einstweiligen Rechtsschutz, zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
 - d) zum Abschluss von Vergleichen bis zu einer Vergleichssumme von 25.000 €,
 - e) Aufträge jeweils im Rahmen der für die betreffende Haushaltsstelle zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erteilen,
 - f) zum Ankauf von Grundstücken bis zu einer Grundstücksgröße von 150m² und zur Belastung von Grundstücken bis zu einem Wert von 5.000,-- €.
 - g) erforderliche Kaufverträge als Vertreter ohne Vertretungsvollmacht abzuschließen; der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die vom Bürgermeister getätigten Grundstückskäufe,
- (3) Bei Überschreitung der Wertgrenzen unter Absatz 2 entscheidet der zuständige Ausschuss.
- (4) Weitere Ermächtigungen des Bürgermeisters können durch Beschluss des Rates erfolgen.

§ 24

Beigeordnete

- (1) Es werden bis zu drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt.
- (2) Der Rat bestellt einen der Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

Der für den Geschäftsbereich Stadtplanung · Bauen · Umwelt zuständige Beigeordnete ist berechtigt, die Amtsbezeichnung „Technischer Beigeordneter“ zu führen.

- (3) Die Reihenfolge der Vertretung bei Abwesenheit des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters richtet sich nach der Dauer der Dienstzeit als Beigeordneter in der Stadt Erkrath.

§ 25

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Erkrath, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Erkrath“ vollzogen.
- (2) Zur besseren Information der Bürger können Bekanntmachungen von besonderem öffentlichem Interesse in der örtlichen Presse veröffentlicht werden.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus Erkrath, Bahnstr. 16. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 26

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.06.1990 in der Fassung der 3. Änderung vom 10.02.1994 außer Kraft.

Erkrath, den 29.11.1994

Rudolf Unger
Bürgermeister

Anlage 1**URKUNDE**

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV.NW. 1975 S. 91), geändert durch Gesetz vom 08. April 1975 (GV.NW. S. 304), - SGV. NW. 2023 - in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen vom 12. September 1969 (GV.NW. S. 685/SGV.NW. 2023) genehmige ich, dass

die Stadt Erkrath, Kreis Mettmann,

ein Wappen, ein Dienstsiegel und eine Flagge, wie in den beigefügten Entwürfen dargestellt, führt.

Wappenbeschreibung: In Silber (Weiß) über einem grünen Tal ein rotes Mühlrad, überhöht von einem blau bewehrten, blau bezungten und blau gekrönten schreitenden roten Löwen.

Siegelbeschreibung: Umschrift oben: STADT
Umschrift unten: ERKRATH
Siegelbild:

Der Wappenschild der Stadt im Siegelrund in schwarz-weißer Umrisszeichnung.

Flaggenbeschreibung: Rot-Weiß längsgestreift im Verhältnis 1:1, in der Mitte das Wappen der Stadt.

Düsseldorf, den 14. September 1977
Der Regierungspräsident

(Dr. Rohde)

Anlage 2



